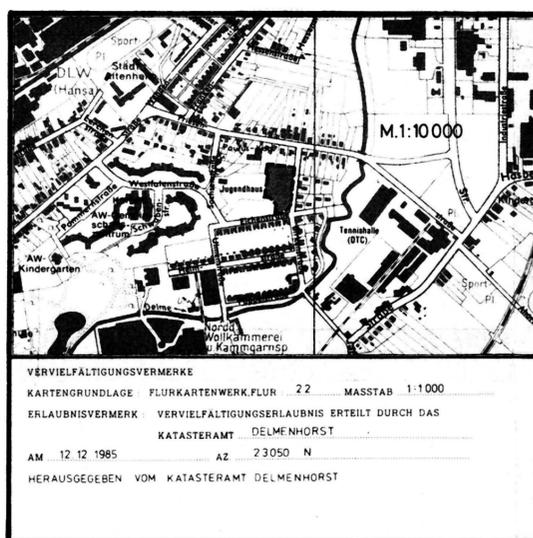


I. PLANZEICHENERKLÄRUNG :

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung
Allgemeine Wohngebiete
- b) Bauweise, Baugrenzen
Höchste Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschosflächenzahl
- c) Sonstige Festsetzungen
Mindestbreite der Baugrundstücke 10 m
- d) Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
- e) Flächen für Garagen
Erdgeschossige Garagen
- f) Flächen für Versorgungsanlagen
Umformerstation (EWE)

Hinweis : * z.B. 6.9 m vorhandene Geländehöhe über NN.



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK, FLUR 22 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das
KATASTERAMT DELMENHORST
AM 12.12.1985 AZ 2.3050 N
HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT DELMENHORST

Bebauungsplan Nr. 76

Änderungsplan - Teilabschnitt 1A-
mit Änderungen im Bereich der Flurstücke 572/4, 584/142, 584/143 und 584/144 der
Flur 22 westlich der Birkenstraße in Delmenhorst.

M. 1:1000

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Delmenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 76, Änderungsplan - Teilabschnitt 1A, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Delmenhorst, den 16.12.1986

gez. Thölke
Oberbürgermeister

Siegel

gez. Schramm
Obestadtdirektor

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG :

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Änderungsplanes nach § 12 BBauG treten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 76, Änderungs- und Erweiterungsplan -TA1- im Geltungsbereich des Änderungsplanes -Teilabschnitt 1A außer Kraft.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TF

- 1 Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen (Vorgärten) dürfen Nebenanlagen nach § 14 (1) der BauNVO sowie bauliche Anlagen nach § 12 (1) und (2) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) nicht errichtet werden.
- 2 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestand des Bebauungsplanes.
- 3 Innerhalb der Breite von 2.0 m parallel zu den Straßenbegrenzungslinien der Planstraße - einschließlich auf den Straßenbegrenzungslinien - sind Einfriedungen nur bis in eine Höhe von 0.7 m über Oberkante Straße zulässig.

III. RECHTSGRUNDLAGEN :

Für diesen Bebauungsplan gilt : das Bundesbaugesetz (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977, § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 in Verbindung mit § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Zeit geltenden Fassung.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.6.1986 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 Teilabschnitt 1A beschlossen.
Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 10.7.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Delmenhorst, den 28.7.1986

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76, Änderungsplan - Teilabschnitt 1A - und die zugehörige Begründung haben vom 5.9.1986 bis 6.10.1986 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Delmenhorst, den 7.10.1986

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Bauamtsrat

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Salbeck
Bauamtsrat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Änderungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 1985).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Delmenhorst, den 22.1.1987

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan Nr. 76, Änderungsplan - Teilabschnitt 1A - nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 2 a Abs. 6 BBauG) in seiner Sitzung am 16.12.1986 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Delmenhorst, den 22.12.1986

Genehmigung:
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 4.3.1987 ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 4.3.1987
Bez.-Reg. Weser-Ems Siegel

Genehmigung:
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 4.3.1987 ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 4.3.1987
Bez.-Reg. Weser-Ems Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:
Delmenhorst, den 10.6.86
Stadtbaumeister:
gez. Oetting
Stadtbaumeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76, Änderungsplan - Teilabschnitt 1A - und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Delmenhorst, den 2.4.1987

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Meyer

Siegel

Der Oberstadtdirektor:
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
gez. Meyer